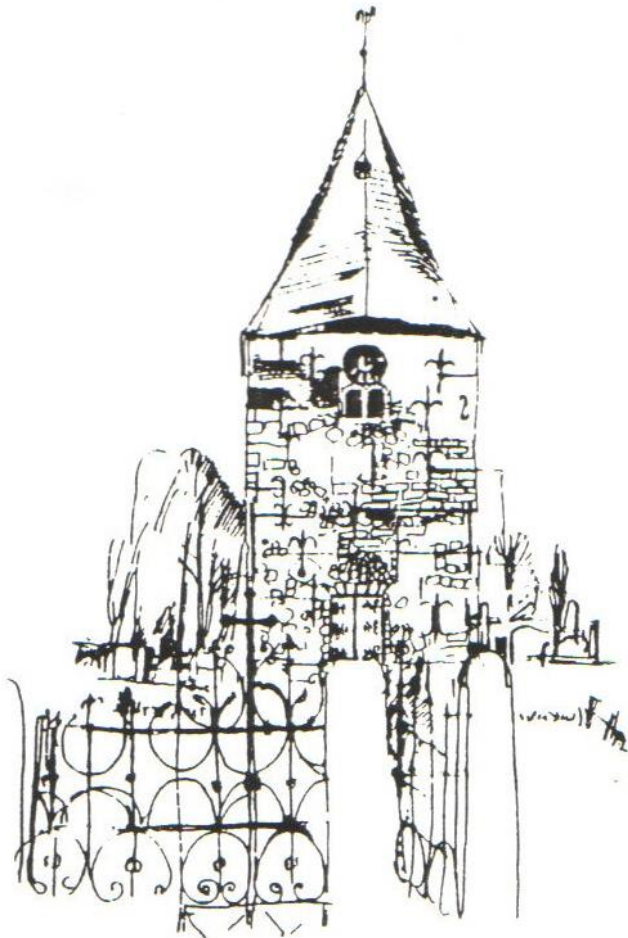


FRIEDHOFSSATZUNG

der

Kirchengemeinde

Schwesing



FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing in der Sitzung am 19.03.2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 14a Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- § 17 Rasenwahlgrabstätten
- § 18 Urnenrasengrabstätten
- § 18a Urnenwahlgrabanlage
- § 18b Baumbestattungsplätze
- § 18c Urnengemeinschaftsfeld
- § 19 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Grabmale auf Wahlgrabstätten
- § 23 Prüfung durch den Friedhofsträger
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenhalle
- § 32 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 35 Umwelt- und Naturschutz
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing getragenen Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe.
2. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Schwesing hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
2. Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
3. Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

5. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
6. Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
7. Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern seine Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist grundsätzlich zu allen Zeiten geöffnet, jedoch sollte die Nachtruhe gewahrt bleiben.
2. Auf besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.
3. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

4. Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
5. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt und persönlich zuverlässig ist.
2. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
3. Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise gem. Abs. 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
6. Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
2. Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge und Urnen

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Wird ausnahmsweise der schriftliche Antrag auf eine Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne beantragt, weil nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Art der Bestattung ersatzweise auf einem der Husumer Friedhöfe angeboten wird. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
3. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchengemeinderat einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
3. Antragsberechtigt bei Umbettungen sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, sowie der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettungen und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
4. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsvorschriften des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
7. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

1. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
2. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.
3. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Die Grabstätten werden angelegt als:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Rasenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Grabstätten in der Urnenwahlgrabanlage (UWGA)
 - e) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage
 - f) Baumwahlgrabstätten (BWGA)
 - g) Baumgrabstätten (BG)

5. Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattung
bei Sarglängen über 120 cm
Länge: 225 cm Breite: 125 cm
- b) Urnengrabstätten
Länge: 71 cm Breite: 71 cm
Baumgrabstätten
Länge: BWGA 71 cm Breite: : BWGA 71cm
 BG 50 cm BG 50 cm

Auf Wunsch können

- a) auf dem -Neuen Friedhof-
Wahlgräber in Rasenwahlgräber umgestaltet werden. Für die dann anfallende Rasenpflege wird eine Gebühr erhoben. Grabstätten werden bei Erwerb des Nutzungsrechts nur als Rasenwahlgrab vergeben.
- b) auf dem -Alten Friedhof -
Wahlgräber mit einer wegseitigen Granitkante eingefasst werden. Hierfür wird eine Gebühr nach der jeweilig gültigen Gebührensatzung erhoben. Bei Bestattungen und Graberwerb wird eine Granitkante gesetzt. Die seitlichen Grababgrenzungen bilden weiterhin Eiben.

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
2. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
3. In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen können ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder bis zu 3 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
4. In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte
 2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. leibliche und adoptierte Kinder,
 4. die Eltern
 5. die Geschwister
 6. Großeltern und
 7. Enkelkinder sowie
 8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

5. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 14 **Nutzungszeit der Wahlgrabstätten**

1. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre (Särge), 20 Jahre (Urnen), beginnend mit dem Tage der Zuweisung.
Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
2. Der Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird seitens der Friedhofsverwaltung 6 Monate vorher entweder schriftlich oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
3. Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsgerecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 14a **Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten**

1. Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Abs. 2 - Reservierung einer Grabstätte) *und* nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
 1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen sowie das Errichten eines Grabmals solange es nicht vorzeitig nach Ziffer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 für eine kürzere Nutzungszeit, jedoch für mindestens 5 Jahre verliehen werden.

3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Abs. 2 - Reservierung einer Grabstätte) ist keine Grabnutzungsgebühr zu entrichten.
5. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts nach § 14 (Erhaltung einer Grabstätte) ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
6. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Ziffer 3, so ist die Grabnutzungsgebühr, die bereits für den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entrichtet wurde, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 15

Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungserrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 13 Abs. 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
2. Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen gemäß § 13 Abs. 4 mit dessen Zustimmung über. Der Vorrang des einen vor dem anderen bestimmt sich nach der in § 13 Abs. 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die älteste den Vorrang hat.
3. Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, dass er das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens einem Angehörigen gemäß § 13 Abs. 4 oder - mit Zustimmung des Kirchengemeinderates - einer anderen Person durch Vertrag überträgt. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
4. Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
5. Der neue Berechtigte i.S. dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Abs. 2).
6. Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
2. Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 17

Rasewahlgrabstätten

Rasewahlgrabstätten sind Grabstätten, die bis auf eine kleine Fläche am Kopfende, die für das Aufstellen eines Grabmals und eine kleine Bepflanzung vorgesehen ist, unter Rasen angelegt sind. Dort können Särge wie auch Urnen beigesetzt werden

1. Grabmalordnung

Zugelassen sind wahlweise Grabmale in Breitformat, in Stelenform oder Kissensteine. Grundsätzlich bedürfen sie der Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß § 21 der Friedhofssatzung.

- a) Grabmale in Breitformat dürfen einschließlich des Sockels nicht höher als 90 cm sein. Die Denkmalsvorderfläche sollte zwischen 0,6 und 0,8 qm liegen. Die Mindeststärke des Denkmals beträgt 12 cm.
- b) Grabmale in Stelenform sollten zwischen 50 und 60 cm breit und zwischen 110 und 120 cm hoch sein. Ihre Mindeststärke beträgt 15 cm.
- c) Liegende Grabsteine dürfen in ihrer Vorderfläche die Größe von 1 qm nicht überschreiten, wobei sie bis zu 75 cm tief sein können. Sie müssen aus einem Stück gefertigt sein und mit der zur Abwässerung nötigen Neigung verlegt werden.
- d) Als Material für die Grabmale sind alle Natursteine zulässig.

2. Bepflanzungsordnung

Die Anlage der Gräber als Grünfläche mit festgelegten Beeten soll in ihrer Ordnung eine besondere Ruhe ausstrahlen. Abweichungen von dieser Bepflanzungsordnung sind daher nicht zulässig.

Die sich am Kopfende der Grabstätte befindlichen Beete sind zur Aufnahme der Grabmale und zur Bepflanzung bestimmt. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in einer 1 m tiefen Reihe hergerichtet.

Die Bepflanzung ist klein zu halten und hat die Begrenzung der Grabstätte nicht zu überragen.

Die Anlage der Grabstätte außer den Beeten erfolgt einschließlich der Wege in Rasen.

Frühestens 6 Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung mit Rasensaat eingesät. Die Rasenflächen der Grabstätten sowie die Wege werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Beseitigen von Sargeinsinkschäden ist in den Kosten für die Rasenpflege nicht enthalten. Die Arbeiten hierfür können an die Friedhofsverwaltung abgegeben werden.

Ansonsten gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 18 Urnenrasengrabstätten

1. Urnengrabstätten werden für jeweils eine Urne angelegt.
2. Die Grabplatten sollten aus Granit bestehen und eine Stärke von 12 cm haben. Es wird erhabene Schrift empfohlen. Die Größe soll bei einer 1-stelligen Grabstätte nicht größer als 50 x 40 cm (Breite x Höhe bei einer 2-stelligen Grabstätte nicht größer als 60 x 40 cm (Breite x Höhe) sein. Sie sollen in 20 cm Kiesbett bündig mit der Rasenoberfläche eingelassen sein.
3. Als Grabschmuck ist es möglich, im Winter ein Gesteck oder eine gesteckte Schale auf der Grabplatte abzulegen. Wenn dieses auch in den Sommermonaten gewünscht wird, muss für das Entfernen und Wiederhinlegen eine Aufwandsentschädigung erhoben werden, da die Grabpflege nur den Rasenschnitt umfasst. Daher wird empfohlen, während der Monate des Rasenmähens lediglich eine Blume oder einen kleinen Strauß auf die Grabplatte zu legen, welche dann beim Rasenmähen ersatzlos entfernt werden. Es ist nicht gestattet, Grabschmuck oder eine Steckvase auf die Rasenfläche zu stellen.
Ansonsten gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 18 a Grabstätten in der Urnenwahlgrabanlage (UWGA)

1. Urnengrabstätten werden für jeweils eine Urne angelegt.
2. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.
3. Als Grabschmuck sind nur Sträuße in Steckvasen zugelassen.
Verwelkte Blumen werden regelmäßig vom Friedhofsträger entfernt.
4. Zugelassen sind wahlweise Grabmale als Stele oder Kissensteine, sie sollen aus Stein sein. Die Größe einer Stele soll 40 cm breit und höchstens 60 cm hoch sein. Ihre Stärke beträgt 12 cm. Kissensteine sollen 50 cm breit, 40 cm tief, vorne 12 cm und hinten 18 cm hoch sein.

Grundsätzlich bedürfen Grabmale der Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß § 21 der Friedhofssatzung.

Ansonsten gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 18 b Grabstätten auf Baumbestattungsplätzen

1. Baumwahlgrabanlage (BWGA)

Die Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnen und Särge, die sternförmig in einem Ring unter einem Baum angelegt sind. Am Kopfende der Gräber befindet sich ein Ring aus Granitsteinen, wo ein Grabmal eingelassen werden kann.

Ein Kiesbett unter dem Baum dient der Ablage von Blumen, Gestecken oder Steckvasen.

Für die Baumbestattung sind die Regeln für Wahlgräber anzuwenden.

Grabgestaltung:

Die Baumbestattungsanlage wird vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.

Grabmale:

Zugelassen sind Grabmale aus Stein, sie sollen nicht poliert und abgerundete Ecken haben. Die Größe soll ca. 15 cm tief, ca. 22 cm breit und 12 cm stark sein.

Grundsätzlich bedürfen Grabmale der Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß § 21 der Friedhofssatzung.

2. Baumgrabstätte (BG)

Die Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die sternförmig in einem Ring unter einem Baum angelegt sind. Vor dem Baum befindet sich eine Stele zum Anbringen von Namensplaketten.

Ein Kiesbett unter dem Baum dient der Ablage von Blumen, Gestecken oder Steckvasen.

Grabgestaltung:

Die Baumbestattungsanlage wird vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.

Grabmale:

Als Grabmal kann eine Namensplakette (B 10 cm, H 6 cm) beantragt und an der Stele vom Friedhofsträger angebracht werden.

Grundsätzlich bedürfen Grabmale der Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß § 21 der Friedhofssatzung.

§ 18 c Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld (UGF)

Die Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld werden für jeweils eine Urne unter dem Rasen angelegt.

Am Kopfende des Urnengemeinschaftsfeldes befindet sich ein Findling vor einer Weide. Nur auf der eingefassten Fläche vor dem Findling können Blumen, Gestecke oder Steckvasen abgelegt werden.

Grabgestaltung:

Das Urnengemeinschaftsfeld wird vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.

Grabmale:

Als Grabmal kann eine Namensgravur (Name, Geburts- u. Sterbejahr) der/ des Verstorbenen auf einer vorhandenen, vom Friedhofsträger gestellten Grabplatte neben dem Findling vom Friedhofsträger angebracht werden.

Grundsätzlich bedürfen Grabmale der Genehmigung des Friedhofträgers gemäß § 21 der Friedhofssatzung.

§ 19 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2-fach), ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.
 - b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2-3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1). In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22

Grabmale auf Wahlgrabstätten

1. Für Grabmale soll nur Naturstein verwendet werden.
2. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt 12 cm. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
3. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§ 23

Prüfung durch den Friedhofsträger

1. Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind dem Friedhofsträger bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.
2. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchengemeinderat nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter

Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 **Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Verantwortliche zu tragen.

§ 26 **Entfernung**

1. Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 27 **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen

Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

1. Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege einschließlich der Wegabgrenzung (vorderer, bzw. seitlicher o. hinterer Harkstreifen, ca. 20 cm) ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
3. Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlegung und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
4. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher kostenpflichtig zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5. Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
6. Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechte bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 29

Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

2. Die Verwendung von Kiesel, Vliesstoff sowie Grabschmuck aus Kunststoff ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten.
Verpackungsmaterialien jeglicher Art werden nicht entsorgt, sie sind wieder mit zu nehmen.

§ 30 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 28 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsgerecht ohne Entschädigung einziehen.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern. die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
3. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
3. Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 32 Trauerfeiern

1. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen
2. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
3. Für die Trauerfeier stehen die Kirche sowie die Leichenhalle zur Verfügung. Der Kirchengemeinderat kann die Benutzung auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.
4. Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
2. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 35

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter www.kirchenkreis-nordfriesland.de, bzw. unter www.nordfriesland-evangelisch.de (Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07. März 2013 (Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwesing, 24.03.2015

Der Kirchengemeinderat

gez. Jürgen Kaphengst
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Hauke Nissen
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 23.03.2015
Datum

gez. Roger Bodin
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 19.03.2015

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 23.03.2015

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirchenkreis-nordfriesland.de, bzw.
auch unter www.nordfriesland-evangelisch.de

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 27.03.2015